

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Hundesteuersatzung

Die Gemeinde Riethgen erlässt auf der Grundlage des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.01.2012 beschlossene Satzung.

§ 1

Steuertatbestand / Steuerpflichtiger

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Riethgen unterliegt der Besteuerung. Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen.
- (2) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Riethgen beträgt jährlich

für den ersten Hund	20,00 €
für den zweiten Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	40,00 €
für einen gefährlichen Hund	90,00 €

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer nach § 4 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürGefTierG) in der gültigen Fassung.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
2. Hunden, die für Blinde, Taube oder sonstige hilflose Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „G“, „a. G.“ oder „H“ besitzen
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
5. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
6. Hunden in Tierhandlungen.
7. Hunden, die als Therapiehund für Einsätze in sozialen, therapeutischen und privaten Bereichen zugelassen sind (entsprechende Zertifikate der Zulassung sind vorzulegen).

§ 4 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte zu ermäßigen für;

1. einen Hund zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsdienstes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
3. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines als Jagdhunde gehalten werden und für die ein entsprechender Ausbildungsnachweis vorgelegt werden kann.

§ 5 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 3 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 2. Jeder Hund zählt als erster Hund.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 4 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Gefährliche Hunde sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist zum 01.07. fällig und an die Gemeinde Riethgen zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auf für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Riethgen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zum 01.07. zu entrichten.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Jungtieren jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach der Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (5) Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in §9 Abs.4 angegebenen Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem dem Steueramt der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (6) Die Steuerpflicht endet mit Abmeldung des Hundes. Zuviel gezahlte Hundesteuer wird zurück erstattet.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kindelbrück - Steueramt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Steuermarke aus.

Die Steuermarke ist sichtbar am Halsband des Hundes zu tragen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der VG Kindelbrück die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Steuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes an die VG Kindelbrück zurück zu geben.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 1) hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der VG Kindelbrück schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, den Beauftragten der VG Kindelbrück auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erstatten. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
2. entgegen §§ 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
3. entgegen § 9 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. entgegen § 9 Abs. 4 und dem § 10 der Satzung den Beauftragten der VG Kindelbrück auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
5. entgegen § 9 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 OWiG ist für die Gemeinde Riethgen, die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.1996 außer Kraft.

Erich Steinicke
Bürgermeister



Beschlossen am 25.01.2012

Datum d. Ausfertigung: 27.01.2012

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 31.01.2012

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung und Genehmigung
durch die Rechtsaufsicht vom:
07.02.2012 Az:968.11:68043

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung i.d.g.F. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 15.02.2012 an der in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 16.02.2012 bis 22.02.2012 angeschlagen.

Ausgehängt am 15.02.2012

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG
Kindelbrück

Abgenommen am 24.02.2012

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG
Kindelbrück

